

Dresdner Nachrichten

Begründet 1856

Druckverlag: Nachrichten Dresden.
Verlagsnummer 22 241
Kurs für Nachdruck: 20011.

Bezugs-Gebühr in Dresden bei täglich zweimaliger Entsendung monatlich M. 26.—, oder durch die Post bei täglich zweimaliger Entsendung monatlich M. 46.—.
Die 10teilige 2. und 3. Seite M. 2.—, außerhalb Sachsens M. 11.—. Familien-Anzeigen, Anzeigen unter Stellen- und Wohnungsmarkt, 10teilige An- und Abkündigung 2. 1/2, Nachsch. Vorzugspresse laut Tarif. Auswärtige Postgebühren gegen Vorabzahlung. Einzelnummer M. 2.—, Sonntagsausgabe M. 3.—.

Schriftleitung und Anzeigenverwaltung:
Marsstraße 33/40.
Druck u. Verlag von W. G. & H. Schmidt in Dresden.
Postfach-Nr. 1068 Dresden.

Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdner Nachr.“) zulässig. — Unpersönliche Schriftstücke werden nicht aufbewahrt.

Ein Ultimatum Frankreichs an Deutschland.

Die scharfe französische Antwort über die Ausgleichszahlungen.

Berlin, 28. Juli. Auf die Note, die die deutsche Regierung im Zusammenhang mit dem Moratoriumsgebot vom 12. Juli den beteiligten alliierten Regierungen wegen der Barzahlungen im Ausgleichsverfahren und den Urteilen der gemischten Schiedsgerichte (Art. 297 E) übermittelte hat, ist wie gemeldet, die Antwort der französischen Regierung eingegangen. Darin werden die deutschen Anträge, die dahingehen, die in dem Londoner Abkommen vom 10. Juni 1921 vereinbarten monatlichen Pauschalzahlungen von zwei Millionen Pfund zur Abdeckung der Zinslasten im Ausgleichsverfahren auf 500 000 Pfund herabzusetzen und Vorschläge dafür zu treffen, daß aus den Schiedsgerichtsurteilen, die vereinbarungsgemäß in erster Linie aus dem Erlös des liquidierten deutschen Eigentums erfüllt werden, für die Dauer des Moratoriums keine Barzahlungen gefordert werden.

in ungewöhnlich scharfer Form abgelehnt.

Die französische Regierung stellt für den Fall der Nichtzahlung der Monatsrate im Ausgleichsverfahren die Kündigung des Abkommens vom 10. Juni 1921, die nach ihrer Meinung auch die Aufhebung der späteren Vereinbarungen über die Abdeckung der Ansprüche aus Art. 297 E zur Folge haben würde, das Verbot an die französischen Ausgleichsämter, deutsche Forderungen anzuerkennen und das Verlangen der

striktesten Durchführung des Friedensvertrages

in Aussicht. Dazu würde, wie in der Note ausgeführt wird, auch die Aufhebung des Reichsausgleichsgesetzes gehören, in dem die deutsche Regierung zugunsten der deutschen Schuldner weit über die Berechnungen aus dem Friedensvertrage hinausgegangen sei. Für den Fall der Aufhebung des genannten Gesetzes und der Abrechnung mit den deutschen Schuldnern zum vollen Tageskurs erbietet sich die französische Regierung, diesen diejenigen deutschen Schuldner zu bezahlen, die sich dem Reichsausgleichsamt gegenüber zur Zahlung des Tageskurses außerstande erklären, auf deren Ansuchen, um durch Veröffentlichung ihrer Namen in den alliierten Ländern einen Druck auf sie auszuüben. Bezüglich der Ansprüche aus Art. 297 E wird darauf hingewiesen, Deutschland könne sich die erforderlichen Mittel dadurch verschaffen, daß es die Durchführung des Art. 297 I, der der deutschen Regierung die Entschädigung ihrer Staatsangehörigen wegen der Liquidation des deutschen Eigentums aufzulegt, suspendiert oder verlangsamt.

Schließlich verlangt die französische Regierung binnen einer Frist von zehn Tagen, die vom 20. Juli ab läuft, eine Erklärung der deutschen Regierung, daß das deutsche Ausgleichsamt künftig die Pauschalsumme von zwei Millionen Pfund zahlen wird, und kündigt an, daß sie

andernfalls gewisse, nicht näher bezeichnete Maßnahmen in Wirksamkeit treten lassen werde. (wtb)

Die Antwort der belgischen Regierung.

Brüssel, 28. Juli. Die Agence Belge teilt mit: Die belgische Regierung hat der deutschen Regierung auf deren Ersuchen um Verminderung der monatlich den Ausgleichsämtern von Deutschland zu zahlenden Summen erwidert, sie wünsche das Ersuchen um ein Moratorium für die Wiedererstattungszahlungen und das Ersuchen um Verminderung der Ausgleichszahlungen gemeinsam zu behandeln, die sie stets als gemeinsam betrachte, wie sie es nach dem Versailler Vertrag seien, der die Priorität der Wiedererstattungszahlungen vor allen anderen Verpflichtungen Deutschlands aufstellt. (W. T. B.)

Die Verzögerung der deutschen Sachlieferungen.

Paris, 28. Juli. Gavas bestätigt die Nachricht, daß der geirrigte Ministerrat die Verordnung des Ministeriums für die besetzten Gebiete, betreffend die Verzögerung der deutschen Sachlieferungen, gebilligt hat. Die Verordnung erscheint morgen im „Journal“ offiziell. 14 Tage nach ihrem Inkrafttreten hat der Verrat für Sachlieferungen ihre Wirkung zu prüfen und zweckmäßig erscheinende Maßnahmen zu treffen. (W. T. B.)

Die schwindenden Aussichten für die Anleihe.

London, 27. Juli. Der Pariser Korrespondent der „Times“ meldet, er erfahre von autoritativer Seite, daß Poincaré sich Lord George vom 1. August ab zur Verfügung halte, und daß er keine Veranlassung habe, ein anderes Datum vorzuschlagen. In französischen diplomatischen Kreisen sei man ermutigt über die Bedeutung, die die Zusammenkunft um einige Wochen verschoben werden solle, da sogar die britische Regierung noch vor einer Woche sehr darauf gedrängt habe, daß Frankreich ein baldiges Datum wiesse. Man fürchtet, daß, wenn die Zusammenkunft der Ministerpräsidenten aufsehr hinausgeschoben werde, die Aussichten auf eine Anleihe für Deutschland in diesem Jahre schwinden würden. Man hoffe aufrichtig, daß die Bankkonvention im September wieder zusammen-treten könne. (W. T. B.)

Europa soll sich zuerst selbst helfen.

Washington, 28. Juli. Von amtlicher amerikanischer Stelle wird bekanntgegeben, daß Amerika beabsichtige, sich von den europäischen Fragen fernzuhalten, einerlei, was sich auch ereignen möge. Erst wenn die europäischen Fragen gelöst seien, werde die amerikanische Regierung ihre mögliche Haltung in Betracht ziehen, und man dürfe davon überzeugt sein, daß die Verhältnisse großmütig ausfallen würden. Zuerst aber müsse man sich selber helfen.

Ein gangbarer Weg zu Verhandlungen.

Die Auffassung in Berlin über das Schreiben des Reichspräsidenten.

Berlin, 28. Juli. An offiziellen Stellen ist man der Auffassung, daß das Schreiben des Reichspräsidenten an Graf Werdenfeld den Weg zu Verhandlungen eröffnet habe.

Keine Reichswehrkündigungen nach Bayern.

Berlin, 28. Juli. Die „München-Augsburger Abendzeitung“ bringt die Meldung, der Reichsfinanzminister habe mit dem Reichspräsidenten über die bayrischen Angelegenheiten eine eingehende Rücksprache gehabt, wobei er dem Reichspräsidenten vorgeschlagen habe, im Notfall gegen Bayern den Art. 48 der Reichsverfassung anzuwenden. Das Blatt fügt hinzu, es sei unwahrscheinlich, daß der Reichspräsident die Verantwortung auf sich nehmen werde, Reichswehr nach Bayern zu senden. Die Nachricht ist in vollem Umfang frei erfunden. Der Reichsfinanzminister hat einen solchen Vorschlag weder gegenüber dem Reichspräsidenten noch auch im Reichskabinett gemacht. (W. T. B.)

Keine überhäufte Antwort von München.

(Von unserem Sonderberichterstatter.)
München, 28. Juli. Die Ueberreichung des Briefes des Reichspräsidenten erfolgte, wie gemeldet, durch den Reichs-gesandten in München, Grafen Jech. Es wird dies die letzte Amtshandlung des Reichsgesandten sein, der nächste Woche in Urlaub geht und auf seinen Münchener Posten infolge der Leopoldin-Affäre nicht mehr zurückkehrt.

Die bayrische Regierung wird die Antwort nicht überhastet. Es ist erst der entscheidende Ministerrat für nächsten Montag einberufen, dann wird aber erst die Regierungskoalition die Angelegenheit besprechen. Bei dieser Gelegenheit wird dann auch die Umbildung der Koalition und eventuell die Einbeziehung der Bayerischen Mittelpartei und der Deutschen Volkspartei in die Regierungskoalition besprochen werden.

Beachtenswert ist, daß bereits heute parteiunabhängig die Bayerische Volkspartei durch ihre Korrespondenz folgendes zu bemerken hat:

Es muß anerkannt werden, daß der Herr Reichspräsident, zu dessen Führer Ueberlegung und Besonnenheit man auch in Bayern Vertrauen hat, dem Ernst der Lage insofern entgegengekommen hat, als er nicht, wie es gewisse Heißsporne in Berlin gern sehen hätten, übereilte Schritte unternimmt, sondern den Weg von Verhandlungen zwischen der bayrischen und der Reichsregierung eröffnet. Das ist die einzige Möglichkeit, eine Verständigung zu erzielen. Beachtenswert ist folgender Passus: Zustimmung kann man dem Herrn Reichspräsidenten nicht, wenn er die Auffassung als richtig bezeichnet, daß das Schutzesgesetz den staatlichen Charakter der einzelnen Länder beeinträchtigt. Die Bestimmungen über den Staatsgerichtshof sind unzulässig ein tiefes Eingriff in die Polizei- und Justizhoheit der Länder. Wenn der Herr Reichspräsident, wie er es in seinem

Briefe getan hat, in der Wahrung des staatlichen Charakters der Länder die Stärke des Reiches erblickt, so muß er seine Hand zu einer Lösung bieten, welche die durch Republik-schutzesgesetz und Reichskriminalpolizeigesetz angegriffene Justiz- und Polizeiherrschaft der Länder wiederherstellt und darüber hinaus rechtliche Garantien schafft, daß ohne Zustimmung eines Landes in Zukunft keine landeshoheitlichen Berechtigungen mehr angegriffen werden können.

Man kann aus dieser parteiunabhängigen Kundgebung der Bayerischen Volkspartei schon schließen, wie in der Hauptsache die Antwort Bayerns auf den Brief des Reichspräsidenten ausfallen wird. Jedenfalls geht aus dieser Kundgebung hervor, daß auch auf Seiten der Bayerischen Volkspartei der Weg der Verhandlungen als gangbar angesehen wird.

Einmütige Beurteilung der süddeutschen Staatspräsidenten.

Karlsruhe, 28. Juli. Die Staatspräsidenten von Württemberg, Baden und Hessen sind heute in Bruchsal an einer Beratung über die durch die Verordnung der bayrischen Regierung vom 24. Juli geschaffene Lage zusammengetroffen. Sie gelangten zu einer einstimmigen Beurteilung der Situation und werden zunächst ihren Kabinetten Bericht erstatten. (W. T. B.)

Dr. Heinze zeigt einen neuen Weg zur Lösung des bayrischen Konflikts.

Berlin, 28. Juli. Einem Pressevertreter erklärte der frühere Reichsjustizminister, der volksparteiliche Abgeordnete Dr. Heinze, zur bayrischen Frage: Da seiner Meinung nach auf formal juristischem Wege der Verfassungskonflikt sehr schwer beizulegen ist, sei eine politische Lösung zu empfehlen. Er ist der Ansicht, daß dem starken staatlichen Selbstgefühl Bayerns bei Beratung der Verfassung in Weimar nicht genügend Rechnung getragen wurde und daß es nun unklug wäre, durch eine formal juristische Entscheidung Bayerns ins Unrecht zu setzen. Bayern nehme bekanntlich den Dautantrieb an dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik, in dem es ein politisches Tendenzgericht erblickt. Nun finde sich in § 8 des Gesetzes die Bestimmung, daß der Oberreichsanwalt seine Untersuchung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben und der Staatsgerichtshof eine bei ihm anhängig gewordene Untersuchung auf Antrag des Oberreichsanwalts zum ordentlichen Verfahren verweisen kann. Das Gesetz lasse es also zu, etwa vorkommende Straffälle in Bayern, für die der Staatsgerichtshof zuständig ist, dem sonst zuständigen bayrischen Staatsanwalt zur Verfolgung zu überweisen.

Dollar (Freiverkehr): 560

Die Erpressungen des Ausgleichsverfahrens.

Als im Anfang dieses Monats die deutsche Erfüllungspolitik unter der Fucht der wirtschaftlichen Notwendigkeiten endgültig zusammenbrach, war es nicht zu umgehen, auch die ungeheuerlichen Ententeorderungen, die unter dem Namen Clearing- oder Ausgleichszahlungen an das bankrotte Deutschland gerichtet wurden, in den Konfurstopf zu schütten und eine wesentliche Herabsetzung auch dieser selbst der eigentlichen Reparation mehr viel zu wenig beachtet einberlaufenden Tribute an die Siegerwillkür zu beantragen. Haben doch diese Forderungen ein Ausmaß angenommen, wie es auch bei aller vorausschauendsten Berechnung nicht erwartet werden konnte. Die amtliche Wolfsmeldung, die von dem deutschen Antrag auf Herabsetzung der Ausgleichszahlungen berichtet, spricht verächtlich von einem letzten monatlichen Betrage von 2 Millionen Pfund. Das klingt schön, und der beamtete Zeitungsleier pflegt auch nicht erst umzurechnen. Wenn er es aber tut, dann merkt er, daß die Summe, die uns auf diese Weise allmonatlich abgepreßt wird, 40 Millionen Goldmark beträgt, und vergleicht er die Summe nun gar mit unseren jetzt allgemein als unumgänglich anerkannten eigentlichen Reparationsverpflichtungen, dann stellt sich heraus, daß diese selten beachtete Sonderreparation gegenüber der monatlichen Barsumme von 50 Millionen Goldmark nur um 10 Millionen zurückbleibt. Wir sollen also, ganz nebenbei, ohne daß bei Behandlung des Reparationsproblems davon gesprochen wird, ein Reparationskonto leisten, das nicht viel weniger ausmacht, als unsere eigentlichen Barzahlungen, das aber von den beteiligten Staaten um so lieber hingenommen wird, weil es nicht über die allgemeine Reparationskasse geht und den Staaten nicht nach dem üblichen Verteilungsschlüssel zugeteilt wird, sondern ihnen direkt zufließt. Daher erklärt sich auch die Eufimie, mit der jetzt eine Herabsetzung der Ausgleichsforderungen von der Konferenz der feindlichen Ausgleichsämter abgelehnt wurde.

Das Ausgleichsverfahren stützt sich auf die Artikel 296 und 297 des Versailler Friedensvertrages und betrifft die vor und während des Krieges fällig gewordenen Verbindlichkeiten deutscher gegenüber feindlichen Privatpersonen und umgekehrt. Es erstreckt sich ferner auf die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, die durch außerordentliche Kriegsmassnahmen und Uebertragungsanordnungen Deutschlands einen Schaden an „Gütern, Rechten und Interessen auf deutschem Gebiet“ erlitten haben. Mit Ausnahme des letzten Punktes täuscht der Vertrag im Ausgleichsverfahren das Prinzip der Gleichstellung und Gegenseitigkeit vor, das aber in Wirklichkeit von vornherein durch die Beschlagnahme und Liquidation des deutschen Eigentums im Auslande ausgefallt wurde. Der „Ausgleich“ der gegenseitigen Forderungen wird nun in der Weise gehandhabt, daß jeder Privatmann, jedes Unternehmen, die Forderungen an irgend einen Staatsangehörigen der Gegenseite erheben, ihre Ansprüche bei dem in jedem Lande errichteten Ausgleichsamt anzumelden haben. Die Komter prüfen die Ansprüche, bringen die Unterlagen bei und setzen sich mit dem entsprechenden Ausgleichsamt der Gegenseite in Verbindung. Die als rechtmäßig anerkannten Ansprüche werden dann zusammengefaßt. In all den Fällen, in denen keine Einigung zustande kommt, entscheidet der gemischte Schiedsgerichtshof. Für uns sprinzt bei diesem Ausgleichsverfahren, das gar kein Ausgleichsverfahren ist, nichts heraus, — das zeigt schon die Reiensumme unserer Zahlungen —, denn die beiderseitigen Forderungen werden nicht gegeneinander abgegolten und „ausgeglichen“, sondern Deutschland muß die volle Summe für alle gegnerischen Ansprüche bar bezahlen, während die deutschen Gutshaben lediglich auf Reparationskonto angeschrieben werden und das Reich die deutschen Gläubiger entschädigen muß. Dazu kommt, daß wir für die Ausländer an ihrem deutschen Besitz durch wirkliche oder angebliche Kriegsmassnahmen erwachsenen Schäden, die in unferk großzügiger Weise festgesetzt werden, nicht einmal eine Gutsschrift auf das Reparationskonto eintauschen können, da das deutsche Auslandsvermögen liquidiert ist.

Das Schlimmste aber ist die sogenannte Rechtsprechung der gemischten Schiedsgerichte, unter denen, was Rechtsverdröhnung und Willkür anbetrifft, das famose deutsch-französische Tribunal Arbitral Mixte“ unstrittig die erste Stelle einnimmt. An Nichtstun für die Aufhellung einer internationalen Rechtsordnung fehlt es hier gans, und so kommen Urteile zustande, die weder durch den Friedensvertrag, noch durch irgendein Recht gerechtfertigt werden können. Bezeichnend sind hierfür zwei Urteile, die trotz aller Geheimhaltung dieser Art Rechtsprechung vor einiger Zeit durch die Presse bekannt geworden sind. Da besitzt ein wackeliger Franzose namens Rudolf Bühler in Heidelberg ein Haus, das im Kriege keine reie Beschädigung erfahren hat. Er besitzt es auch heute noch. Trotzdem hält der hohe Gerichtshof eine Entschädigung von 33 163 Franken für angemessen; denn — man kann — wenn Mr. Bühler sein Haus im Jahre 1915 hätte verkaufen wollen, so hätte eine deutsche „Kriegsmassnahme“, das deutsche Ausfuhrverbot, einen solchen Verkauf unmöglich gemacht! Die Tatsache, daß schon die französische Kriegsmassnahme, ein Verbot vom September 1914, den Verkauf unmöglich gemacht hat, gilt für den Gerichtshof nicht. Im Oktober 1915 hatte aber das Haus einen Verkaufswert von 88 000 Mark oder 45 000 Franken, während es im Januar 1920 zwar 57 000 Mark, aber infolge der Geldentwertung nur noch 12 487 Franken wert war. Den Unterschied von 33 163 Franken muß Deutschland an Entschädigung zahlen, obwohl Mr. Bühler das Haus heute noch besitzt, obwohl